

Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, der Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden und größere Produktionseinheiten in der Tierproduktion entstehen. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugerbeiräte und der Kooperationsverbände.

(2) Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels sowie die WB Kühl- und Lagerwirtschaft haben im Rahmen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsforschung und der Warenfonds eine stabile, kontinuierliche und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen erreicht wird. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen erforderlich oder die Abwendung von Vertragsverletzungen nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörenden Technologie auf die weitere Steigerung der Produktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung, auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation sowie auf eine planmäßige, stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen in hoher Qualität bei effektivster Verwertung des Rohstoffes Milch aktiv Einfluß nehmen.

§ 4

Organisation der Abnahme

Die Vertragspartner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abnahme der Erzeugnisse gesichert ist. Entstehen den Vertragspartnern durch Nichteinhaltung von vereinbarten Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Vertragspartner zu erstatten. In den Verträgen sollten Tourenzeitpläne mit Toleranzen vereinbart werden.

§ 5

Qualität

Die in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbestimmungen gelten als Mindestanforderung. Darüber hinausgehende Qualitätsparameter können durch die Vertragspartner vereinbart werden. Die Standards (TGL) sind als Bestandteil in die Verträge aufzunehmen.

§ 6

Kennzeichnung und Etikettierung

Milch und Milcherzeugnisse sind entsprechend dem für das Erzeugnis jeweils gültigen Standard (TGL) zu verpacken und entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Rohmilch

§ 7

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Rohmilch darf nur von den Betrieben der Milchindustrie aufgekauft werden. Rohmilch mit zugesicherten Eigenschaften kann direkt mit Zustimmung des für den Lieferer zuständigen Betriebes der Milchindustrie unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens geliefert werden.

(2) Die LPG, VEG, GPG, ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Rohmilch mit den Betrieben der Milchindustrie als Besteller Wirtschaftsverträge abzuschließen. Industriemäßig produzierende Betriebe der Milchproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Wirtschaftsverträge mit den Betrieben der Milchindustrie abschließen.

§ 8

Lieferfristen

(1) Die Lieferungen von Rohmilch sind bei langfristigen Wirtschaftsverträgen nach Jahren und bei Jahresverträgen nach Monaten zu unterteilen.

(2) Die Vertragspartner können zur Verbesserung der Kontinuität auch kürzere Fristen vereinbaren.

§ 9

Abnahme und Gefahrtragung

(1) Die Abnahme der Rohmilch erfolgt auf der Grundlage der labormäßigen Untersuchungen im Betrieb des Bestellers.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die von dem Lieferer über die vertraglich gebundenen Mengen hinaus bereitgestellte oder gelieferte Rohmilch abzunehmen und den entsprechenden Preis zu zahlen* wenn die Rohmilch den Qualitätsbedingungen des Standards (TGL) entspricht.